

der Reichspräsident auf Vorschlag der Reichsregierung einen Reichskommissar. Dieser untersteht dem Reichsminister des Innern.

Artikel 2

Soweit die Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 352) und die zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften dem Reichsarbeitsminister Aufgaben zuweisen, gehen diese auf den Reichsminister des Innern über.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1934 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fric

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsarbeitsminister
Franz Selbte

Verordnung über die Gebührenfreiheit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

Vom 3. Juli 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 81) wird verordnet:

In den vor die ordentlichen oder vor besondere Gerichte gehörigen Rechtsfachen sowie in den vor andere Behörden gehörigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich Grundbuchsachen, ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei im gleichen Umfang wie das Reich von der Zahlung der Gebühren befreit. Die Befreiung beschränkt sich auf die Partei als solche.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Durchführungsverordnung

zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens.

Vom 5. Juli 1934.

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird verordnet:

§ 1

Wer die Absicht hat, eine der nachstehenden Maßnahmen auszuführen, hat dies rechtzeitig vor ihrer Verwirklichung der im § 3 genannten Stelle anzuzeigen:

1. die Errichtung oder Niederlegung von Wohngebäuden mit mehr als 50 Wohnungen, gleichgültig, ob die Wohnungen sich in einem oder mehreren Gebäuden befinden, wenn die Ausführung des Vorhabens sich wirtschaftlich als eine zusammenhängende Maßnahme darstellt;
2. die Errichtung oder Niederlegung von mehr als 25 nichtlandwirtschaftlichen Siedlungsgebäuden oder Eigenheimen mit einer oder zwei Wohnungen, wenn es sich um ein zusammenhängendes Siedlungs- oder Bauvorhaben handelt;
3. die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von gewerblichen Haupt-, Neben- oder Zweigbetrieben, wenn durch diese Maßnahme die Einstellung von mehr als 50 Arbeitnehmern und entweder umfangreiche Neubauten für den Betrieb oder Wohnungsneubauten zur Unterbringung von wenigstens 25 Arbeitnehmerfamilien erforderlich werden;
4. den Erwerb eines Grundstücks für die in den Ziffern 1 bis 3 genannten Maßnahmen.

Die Anzeigepflicht gilt vorbehaltlich des § 6 auch für öffentliche Verwaltungen.

§ 2

Die Ausführung der im § 1 Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen kann vom Reichswirtschaftsminister untersagt werden, wenn die beabsichtigten Maßnahmen den siedlungs- und wirtschaftspolitischen Absichten der Reichsregierung oder sonst dem öffentlichen Interesse widersprechen würden.

§ 3

Die Anzeige ist den obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen zu erstatten, in Preußen den Regierungspräsidenten (in Berlin dem Staatskommissar, im Gebiete des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk dem Verbandspräsidenten).